

1903

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1903.

№ IV. Gesetz

vom 16. Januar 1903,

den Staatshaushalts-Etat der Finanzperiode 1903, 1904 und 1905 betreffend.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Staatshaushalts-Etat für jedes der Jahre 1903, 1904 und 1905 wird

in Einnahme auf 3347600 Mark

in Ausgabe auf 3347600 „

festgestellt.

§ 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Rudolstadt, den 16. Januar 1903.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.
v. Starck.